

V e r e i n b a r u n g
über die Eingliederung der Gemeinde Minseln
in die Stadt Rheinfelden (Baden)
vom 15.12.1971

§ 1
Eingliederung der Gemeinde Minseln
in die Stadt Rheinfelden (Baden)

(1) Die Gemeinde Minseln wird als Stadtteil mit dem Namen "Stadtteil Minseln" in die Stadt Rheinfelden (Baden) eingegliedert.

§ 2
Gesamtrechtsnachfolge

Die Stadt Rheinfelden (Baden) tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Minseln ein.

§ 3
Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Minseln haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Rheinfelden (Baden), soweit nicht in dieser Vereinbarung etwas anderes bestimmt ist.

§ 4
Bürgernutzen

(1) Der in der Gemeinde Minseln in einer Klasse bestehende Bürgernutzen wird von der Stadt Rheinfelden (Baden) erfüllt; im übrigen gilt bezüglich des Gemeindegliederungsvermögens die gesetzliche Regelung (§ 83 GO).

(2) Die Holzkompetenz der Pfarrpründe Minseln wird aufrecht erhalten.

§ 5
Verwaltung und Archiv

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) hält zweimal wöchentlich im bisherigen Rathaus des Stadtteils Minseln durch einen qualifizierten Bediensteten Sprechstunden ab.

(2) Der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) wird im künftigen Stadtteil Minseln jährlich mindestens zwei öffentliche Sitzungen und eine Bürgerversammlung abhalten.

(3) Bei den künftigen Wahlen bildet der Stadtteil Minseln einen eigenen Stimmbezirk.

(4) Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Minseln wird unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.06.1964 (Ges.Bl. S 279) dem Archiv der Stadt Rheinfelden (Baden) einverleibt.

§ 6

Übernahme der Gemeindebediensteten

(1) Die Bediensteten der Gemeinde Minseln werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Rheinfelden (Baden) übernommen. Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

(2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung – vorbehaltlich der vorgeschriebenen Ausschreibung und der vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahl – der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Minseln zum Zweiten Beigeordneten der Stadt Rheinfelden (Baden) bestellt werden kann.

§ 7

Vertretung des Stadtteils Minseln im Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden)

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) gewährleistet durch Änderung der Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und den Bevölkerungsanteilen angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde Minseln im Gemeinderat. Sie wird durch Änderung ihrer Hauptsatzung ferner bestimmen, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Bevölkerungsanteils und der räumlichen Entfernung zum Stadtkern wird der künftige Stadtteil Minseln durch drei Mitglieder im Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) vertreten sein. Im übrigen gilt § 25 Abs. 3 GO.

(2) In den Ausschüssen des Gemeinderats der Stadt Rheinfelden (Baden) muss der Stadtteil Minseln angemessen vertreten sein.

(3) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Jahre 1974 gehören dem Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) sechs Mitglieder der eingegliederten Gemeinde Minseln an. Diese Gemeinderäte sind vom Gemeinderat der Gemeinde Minseln aus seiner Mitte vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu wählen, der dabei auch die Reihenfolge der übrigen Gemeinderäte als Ersatzleute festlegt (§ 9 Abs. 1 Satz 5 GO).

§ 8
Ortsrecht

(1) In der bisher selbständigen Gemeinde Minseln bleibt das bestehende Ortsrecht solange aufrecht erhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt; die Angleichung des voneinander abweichenden Ortsrechts soll innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfolgen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung geänderte Hauptsatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) wird mit der Eingliederung im Stadtteil Minseln in Kraft gesetzt.

(3) Die Realsteuerhebesätze der bisherigen Gemeinde Minseln werden den Hebesätzen der Stadt Rheinfelden (Baden) mit Wirkung vom 01. Januar 1972 angeglichen.

§ 9
Wahrung der Eigenart

(1) Der bisherige Charakter der Gemeinde Minseln bleibt erhalten, soweit sich dies auf die wirtschaftliche Entwicklung nicht nachteilig auswirkt. Das örtliche Brauchtum, das kirchliche, schulische und kulturelle Eigenleben sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird alle in der bisherigen Gemeinde Minseln vorhandenen kirchlichen, schulischen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in der bisherigen Weise fördern bzw. unterstützen und den Regelungen der Stadt Rheinfelden (Baden) anpassen, soweit diese günstiger sind.

Der Bürgersaal und der Nebenraum im bisherigen Rathaus Minseln bleiben den örtlichen Vereinen und Organisationen als Probe- und Versammlungsraum erhalten.

(3) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, den derzeitigen Sportplatz zu erhalten und nötigenfalls das Grundstück vom Staatlichen Liegenschaftsamt Säckingen zu erwerben.

(4) Eine enge Zusammenarbeit der örtlichen Vereine im künftigen Stadtteil Minseln mit denjenigen im Stadtgebiet Rheinfelden (Baden) ist anzustreben.

(5) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, im Stadtteil Minseln eine den Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rheinfelden (Baden) zu unterhalten.

(6) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird sich dafür einsetzen, dass die Poststelle in Minseln mit ihren bisherigen Aufgaben erhalten bleibt.

(7) Der Friedhof mit seinen Einrichtungen im künftigen Stadtteil Minseln bleibt erhalten.

(8) Die Krankenstation wird nach den Erfordernissen, mindestens jedoch wie bisher, bezuschusst (siehe Vereinbarung zwischen dem St. Elisabethverein und der Gemeinde Minseln).

(9) Der bisherige Jagdbezirk und die Schafweide Minseln bleiben erhalten.

(10) Nach Ablauf des jetzt laufenden Staatsbeförderungsvertrages soll die Beförderung des bisherigen Gemeindewaldes Minseln von der Stadt Rheinfelden (Baden) übernommen werden.

(11) In die ehemalige Müllgrube im Gewann "Hirzenlöchle", die nur den Einwohnern des Stadtteils Minseln dienen soll, dürfen nur sterile und nicht wassergefährdende Stoffe eingebracht werden.

(12) Die Ortsstraßen, Feld- und Waldwege sowie die Wasserläufe sind weiterhin zu unterhalten.

§ 10

Schulen und Kindergarten

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, die Erhaltung der Hauptschule Minseln als Nachbarschaftsschule (Stadtteilschule) zu gewährleisten – soweit dies gesetzlich möglich ist – und bei Bedarf zu erweitern.

(2) Die Grundschule Minseln bleibt ebenfalls als Stadtteilschule erhalten.

(3) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird den bestehenden Kindergarten erhalten und weiter fördern, bei Bedarf für eine Erweiterung sorgen und die Bau- und Unterhaltungspflicht – entsprechend der bestehenden Vereinbarung zwischen dem St. Elisabethverein und der Gemeinde Minseln – übernehmen.

(4) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird bis zum Jahre 1979 den bestehenden Kindergarten zu einem Vorschulkindergarten zur Förderung der intellektuellen Entwicklung der Landkinder nach neuzeitlichen Gesichtspunkten ausbauen; in diesem Sinne soll dieser neu konzipierte Kindergarten auch den Gemeinden des Nachbarschulbezirkes Minseln offenstehen.

§ 11

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, alle im künftigen Stadtteil Minseln bestehenden und künftig anfallenden Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird die bauliche Entwicklung im künftigen Stadtteil Minseln durch die Fortführung des im Entwurf vorliegenden Flächennutzungsplanes fördern.

(3) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Minseln beschlossenen oder in Angriff genommenen Maßnahmen, welche nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung noch nicht abgeschlossen sind, sind in der beschlossenen Form durchzuführen.

(4) Die Stadt Rheinfelden (Baden) verpflichtet sich, unter angemessener Verwendung der vom Land Baden-Württemberg an die Stadt Rheinfelden (Baden) gewährten Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG 1970 (Nettobeträge), der zur Verfügung stehenden freien Mittel des ordentlichen Haushalts – bezogen auf die bisherige Gemeinde Minseln – sowie der Investitionshilfen gemäß Erlass des Innenministeriums vom 29.07.1971, die folgenden Maßnahmen in nachstehender Reihenfolge im Stadtteil Minseln durchzuführen:

- a) Neubau einer Mehrzweckhalle in der Nähe des jetzigen Schulgebäudes als Gymnastik- bzw. Turnhalle sowie als Übungs- und Veranstaltungshalle für die örtlichen Vereine.
- b) Teerung der restlichen Ortsstraßen; und zwar von den Anwesen Loritz bis Krieg, Brombacher bis Herm, beim Anwesen Kefer, von der Evangelischen Kirche bis zum Anwesen Singer, den Schulweg, vom Rathaus bis zum Anwesen Bleile, vom Anwesen Ebner bis Linsin und vom Anwesen Kurt Bannwarth bis Kaiser.
- c) Verlegung des Hauptsammlers von Minseln nach Rheinfelden (Baden) (Anschluss an die dortige Kanalisation).
- d) Ausbau der Wirtschafts-, Feld- und Waldwege, der Gemeindeverbindungsstraßen, sowie Fortführung der Teerung der Hauptwirtschaftswege.
- e) Kinderspielplätze sind an die geeigneten Stellen anzulegen.

(5) Für die Verwirklichung der in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Maßnahmen gilt der dieser Vereinbarung beigefügte Zeitplan, sofern bauliche Maßnahmen nicht von der staatlichen Förderung oder der staatlichen Baudurchführung abhängig sind.

(6) Die Stadt Rheinfelden (Baden) wird sich wegen der Dringlichkeit bei den zuständigen Stellen mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Ortsdurchfahrt Minseln (L 144) einschließlich eines einseitigen Gehweges so rasch wie möglich ausgebaut wird.

(7) Außerordentliche Nutzungen aus dem Gemeindewald Minseln sind immer vorrangig für Vorhaben im Stadtteil Minseln zu verwenden.

§ 12

Wasserversorgung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) tritt anstelle der Gemeinde Minseln in die Rechte und Pflichten gegenüber dem Dinkelberger Wasserversorgungsverband ein und stellt die Versorgung des Stadtteils Minseln mit dem Wasser des Versorgungsverbandes sicher.

§ 13

Befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde

Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung werden die Interessen der eingegliederten Gemeinde Minseln bis zum 31.12.1981 (Erfüllung der Aufgaben nach § 11 Absatz 4) durch ein Kollegium von 4 vom Gemeinderat Minseln vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu wählenden Bürgern vertreten. Der Gemeinderat Minseln bestellt zugleich 4 Ersatzleute (§ 9 Abs. 1 GO).

§ 14

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus dieser Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Rheinfelden (Baden).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft, sofern nicht von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bei der Genehmigung ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.